



Projekt-Nr. 5698-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Grundstück Flur-Nrn. 346 und 349 (östl. Teilflächen) Gmk. Erbishofen“

Gemeinde Pfaffenhofen an der Roth

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

vom 12. September 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Wirkungen des Vorhabens	9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
2.3 Potenziell betroffene Arten	9
3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
4 Gutachterliches Fazit	11
5 Verfasser	12

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Flur-Nrn. 346 und 349 (östliche Teilflächen) Gmk. Erbishofen“, Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Roth
TK-Blatt:	7626 (Ulm-Südost (Neu-Ulm)), Lkr. Neu-Ulm
Betroffene Biotoptypen:	<ul style="list-style-type: none"> • Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland • Gehölzgruppe: Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten • Parkrasen • Einzelbaum alter Ausprägung (Walnuß-Baum)
Schutzgebiete:	Keine innerhalb des Geltungsbereichs
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel (Gehölzbrüter) • Fledermäuse (Jagdgebiet)
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Gebäudeabriss) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Vorhandene bzw. betroffene Vogelnistkästen sind in diesem Zeitraum abzuhängen und an geeigneten Standorten wieder anzubringen. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. • ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fäll-/Abrissarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. • V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere: Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)). • V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen: Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet werden. Zusätzlich ist auf klassische Über-Eck-Situationen (z.B. gläserne Balkonbrüstungen) zu verzichten. Unterteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,5 m² aufweisen. (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach) • V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Es wird beabsichtigt, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 346 und 349, Gemarkung Erbishofen, ein Wohngebäude oder mehrere Wohngebäude zu errichten. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,2 ha auf.

Begleitend zum Bebauungsplan wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt, mit Abschichtung saP-relevanter Arten. Die Abschichtung der Arten im weiteren Umfeld reicht weiterhin über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7626 (Ulm-Südost (Neu-Ulm)) bzw. Lkr. Neu-Ulm).



Abb. 1 Lage des Plangebiets im weiteren Umfeld



Abb. 2 Detailliertes Plangebiet

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet liegt am südlichen Ende des Ortsteil Erbishofen, zwischen Pfaffenhofen a. d. Roth im Norden und Attenhofen im Süden. Ca. 250 m östlich verläuft die Roth. Das nähere und weitere Umfeld ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsflächen und Forstbestände.

Bei der Ortseinsicht am 8. August 2023 stellte sich der westliche und nördliche Bereich des Plangebiets als artenarme, extensiv genutzte Wiese (BNT G211, gemäß BayKompV) dar. Im südöstlichen Bereich findet sich Parkrasen (BNT P11, gemäß BayKompV). Des Weiteren befinden sich Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten junger Ausprägung (B221, gemäß BayKompV) im Plangebiet (werden entfernt) sowie ein Walnussbaum (*Juglans regia*) alter Ausprägung auf der Grenze zu Grundstück Fl.-Nr. 348 (wird erhalten). Im nordöstlichen Bereich stehen vier Apfelbäume (*Malus domestica*) junger Ausprägung. Diese sollen, bis auf einen Apfelbaum, erhalten werden. Ca. 230 – 780 m südöstlich erstreckt sich das Biotop „Roth nördlich von Attenhofen“ (Biotophaupt Nr. 7626-0018).



Abb. 3 Blick auf westlichen Bereich des Plangebiets und darüber hinaus auf die westlichen Bereiche der Flurstücke 346 und 349



Abb. 4 Blick nach Osten auf das Nachbargrundstück mit Apfelbaum und Walnussbaum



Abb. 5 Blick auf Gehölzgruppe von Nordwesten

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und der überschlägigen Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Belange.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. Geräuschmissionen - AVV Bau-lärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Gebäude sowie Bodenverdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- teilweise Neuversiegelung durch Überbauung
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Vögel (Gehölzbrüter)
- Fledermäuse (Jagdgebiet)

Brutvögel:

Gemäß online Abfrage (FIS-Natur online (FIN-Web), August 2023) befindet sich in näherer oder weiterer Umgebung des Plangebiets keine Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulisse. Des Weiteren sind aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohngebäude, des

Siedlungsbereichs Erbishofen sowie des Feldgehölzes und des Walnussbaumes als horizontüberhöhende Strukturen keine Bodenbrüter im Plangebiet zu erwarten.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von wassergebundenen Vogelarten ausgeschlossen werden. Bei der Ortseinsichtnahme am 8. August 2023 konnten des Weiteren keine Baumhöhlen an den bestehenden Gehölzen festgestellt werden, womit eine Beeinträchtigung von Höhlenbrütern ausgeschlossen werden kann. Dies bezieht sich auf Bruthabitate, jedoch nicht auf Nahrungshabitate. In Bezug auf die Funktion des Plangebiets als Nahrungsrevier sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichlebensräume zu finden (landwirtschaftliche Flächen).

Gehölzbrütenden Vogelarten sowie weit verbreiteten / euryöken Brutvögeln, welche gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlich bzw. tolerant sind und teilweise als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchen, kann das Plangebiet potenziell als Habitat und zur Nahrungssuche dienen. Für diese sind in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden (z. B. Gehölze des Siedlungsbereiches und landwirtschaftliche Flächen).

Durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 4 wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Fledermäuse:

Fledermäusen kann das Plangebiet potenziell zur Nahrungssuche dienen. Auch für diese sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichlebensräume zu finden (landwirtschaftliche Flächen).

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Bauzeitfreimachung (Gehölzfällungen, Gebäudeabrisse) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Vorhandene bzw. betroffene Vogelnistkästen sind in diesem Zeitraum abzuhängen und

an geeigneten Standorten wieder anzubringen. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.

- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz-brütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fäll-/Abrissarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere:** Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)).
- **V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen:** Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet werden. Zusätzlich ist auf klassische Über-Eck-Situationen (z.B. gläserne Balkonbrüstungen) zu verzichten. Ungeteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,5m² aufweisen. (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach)
- **V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biotoptypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Vögeln (Bruthabitat, Nahrungsgebiet) und Fledermäusen (Nahrungshabitat) kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder

getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan ist der Standort planungsrechtlich gesichert, so dass keine Standortalternativen bestehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu übernehmen. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung einer Bauleitplanung stehen somit keine (unüberwindbaren) Konflikte und Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

5 Verfasser

Team Raumordnungsplanung - Artenschutz

Krumbach, 12. September 2023

Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser



Bearbeiterin:

A. Fotiadis

M. Sc. Alina Fotiadis